

Vereinsstatut

Version 01.01 vom 17. Juni 2006

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der Kooperation im Handel mit Informationstechnologie, Kommunikationstechnologie und Bürosystemen**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des österreichischen Staatsgebiets.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kooperation im Handel mit Informationstechnologie, Kommunikationstechnologie und Bürosystemen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Öffentlichkeitsarbeit
 2. Werbung
 3. Durchführung von Veranstaltungen
 4. Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen
 5. Herausgabe von Publikationen
 6. Internetplattform
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 2. Aktionsbeiträge
 3. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen
 4. Spenden
 5. Subventionen
 6. Sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Handel mit Computer- und Bürosystemen aktiv ausüben und eine aufrechte Gewerbeberechtigung, dahingehend, nachweisen können.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die durch regelmäßige Zuwendung zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen wollen, ohne die Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitglieds auf sich nehmen zu müssen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitretende den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (2) Die Beitrittserklärung enthält:
 1. Die Firma
 2. Unternehmensbeschreibung
 3. Die Geschäftsadresse
 4. Die Gewerbeberechtigung
 5. Kontaktinformationen (Telefon, e-mail, ...).
 6. Bei Einzelfirmen den Namen des Inhabers.
 7. Bei Gesellschaften ein Firmenbuchauszug über die Eigentümerstruktur, Sitz der Zentrale und Name des bevollmächtigten Vertreters.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung über einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt seitens des Mitgliedes
 2. durch Beendigung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes
 3. durch Zurücklegung oder Verlust der Gewerbeberechtigung
 4. durch Ausschluss
 5. durch Insolvenz
- (2) Der Austritt durch ein Mitglied kann nur mit dem 31. Dezember des Jahres erfolgen. Im Beitrittsjahr kann kein Austritt erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist sie erst zum nächsten Termin wirksam. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder im Laufe des Kalenderjahres fälliger Mitglieds- und vereinbarten Aktionsbeiträge.
- (3) Wird eine juristische Person innerhalb eines Jahres aufgelöst, scheidet sie sofort aus dem Verein aus. Sie hat aber die eingegangene Verpflichtung zur Zahlung der im Kalenderjahr fällig werdenden offenen Mitglieds- und Aktionsbeiträge zu erfüllen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden wegen:
1. Unehrenhaften Verhaltens, Verstoßes gegen das Ansehen des Vereines, des Vereinszweckes oder einer Bestimmung dieser Satzungen.
 2. Wegen nicht fristgemäßer Einzahlung der Vereins- und Aktionsbeiträge. Als nicht fristgemäß gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Monate mit seinen Zahlungen an den Verein im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu Äußerung gegeben wurde.
- (5) Der Beschluss über einen Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle einem Mitglied gewährten Vereinsrechte. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder im Laufe des Kalenderjahres fälliger Mitglieds- und vereinbarten Aktionsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Rechte:
1. Die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
 2. Die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 3. An allen Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen teilzunehmen.
 4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 5. Die Ausfölgung der Statuten verlangen.
 6. Sich über die finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Generalversammlung zu informieren.
- (2) Pflichten:
1. Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
 2. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten.

3. Die von der Generalversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzten freiwilligen Aktionsbeiträge zu leisten.
5. Mitteilungen des Vereines, insbesondere Aktionsvorbereitungen, vertraulich zu behandeln.
6. Die Angaben über sich, bei Gesellschaften über die Gesellschaft, bei Änderungen dem Verein bekannt zu geben.
7. Fördernde Mitglieder (siehe § 4 Abs 3).
8. Ehrenmitglieder (siehe § 4 Abs 4).

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat (auf Beschluss des Vorstandes)
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt zu finden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer verlangt.
- (3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung obliegt in jedem Fall dem Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mind. 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der vom restlichen Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers. Ausgenommen davon ist der Vorsitzende des Beirates.
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder und der Aktionsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier, dessen Stellvertreter und - wenn installiert - dem Vorsitzenden des Beirates.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt im Gründungsjahr ein Jahr, danach zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neunten Vorstandes, bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (12) Die Ausübung einer Funktion durch einen Vertreter einer Gesellschaft ist an eine spezielle Vollmacht derselben gebunden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die Geschäfte im Interesse der Vereinszwecke zu führen.
 2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und die Information der Vereinsmitglieder darüber.
 3. Vorbereitung der Generalversammlung.
 4. Einberufung der ordentlichen Generalversammlung (siehe § 9)
 5. Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung. (siehe § 9 Abs. 2)
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines entsprechenden Rechnungswesens.
 7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (siehe § 5 Abs. 1)
 8. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 5 Abs. 3)
 9. Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 6 Abs. 4)
 10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 11. Veranlassung von Aktionen zur Durchführung des Vereinszweckes.
 12. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 13. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers jeweils die Stellvertreter.

§ 14 Der Beirat

- (1) Ihm obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
- (2) Die Personen werden vom Vorstand nominiert. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der in den Vorstand entsandt wird. Der Vorsitzende des Beirates vertritt die Ansichten des Beirates im Vorstand.
- (4) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Beirates entscheidet der Vorstand.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen ordentliche Vereinsmitglieder sein, dürfen aber dem Vorstand des Vereines nicht angehören.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist immer anzurufen, der unmittelbare Gang zu Gericht ist nicht zulässig.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (5. Mitglied des Schiedsgerichtes). Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es muss eine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen fällen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (4) Es steht den Streitparteien nach drei Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts frei den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.